

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

12.02.2005

Nr. 02/2005

11. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de>

E-mail: vg-grammetal@t-online.de

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt Tel. 03643/8311-0
Do 09.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Ordnungsamt Tel. 03643 / 831117
Do 09.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Einwohnermeldeamt Tel. 03643 / 831110
Mo 13.00 - 16.00 Uhr
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 10.00 Uhr

Standesamt Tel. 03643 / 831114
Mo 08.00 - 12.00 Uhr Di 08.00 - 12.00 Uhr
Do 13.00 - 17.30 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt Tel. 03643/831150
Finanzen Tel. 03643/831170
Do 09.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinb.

KOB Herr Friedmann Tel. 03643/772148
Do 15.00 – 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Hausmüllentsorgung in Mönchenholzhausen, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt, Hayn

Im Amtsblatt 01/05 waren die Entsorgungstermine 2005 für Hausmüll falsch abgedruckt.

Die Abfuhr erfolgt jeweils am Dienstag der ungeraden Woche gemäß Entsorgungskalender des Landkreises.

⇒ s. Beilage im Amtsblatt des Kreises 09/04 vom 18.12.04

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf: 112
Polizeiinspektion Weimar 03643/8820
Rettungsleitstelle 03644/562121

Abwasser

Abwasserverband Vieselbach 036203/72533
bei einer Havarie 0170/5736665
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)
Abwasserbetrieb Weimar 03643/7497-0
(Isseroda, Nohra)

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B.,
Bechstedtstraß, Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)
Stadtwerke Erfurt 0361/51113 o. 220160

(Mönchenholzhausen)

Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka 036458/5750

Energie

Kundenzentrum Blankenhain 036459/48-0

Für alle Gemeinden der VG

Schornsteinfeger

BSFM Ludwig 03643/427445
zuständig für: Hopfgarten, Ottstedt a.B., Eichelborn, Hayn,
Oberrnissa

BSFM Böhme 03643/421132
zuständig für: Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt,
Gutendorf, Daasdorf a.B.

BSFM Kwasny 03643/420805

zuständig für: Nohra, Isseroda, Niederzimmern

BSFM Isler 03643/852052

zuständig für: Utzberg, Bechstedtstraß

BSFM Reißweber 036451/60453

zuständig für: Mönchenholzhausen und Sohnstedt

Verbrennen pflanzlicher Abfälle (trockener, unbelasteter Baum- und Strauchschnitt)

Das Landratsamt Weimarer Land hat den nächsten Zeitraum der möglichen Verbrennung auf den **05.03. - 19.03.05** festgelegt. Weitere Informationen zum Verbrennen siehe letzte Seite!!

Impressum: Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg
Herausgeber/Verlag/Druck/Anzeigen: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben,
Tel. 0361/2275430 Fax 5634

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bzw. jeweilige Kommune
- für den öffentlichen – und Anzeigenteil: der jeweilige Inserent

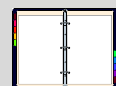
Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat, bzw. nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

- Verteilung kostenlos an alle Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
- Extra-Bestellung (Einzelbezug) des Amtsblattes zum Stückpreis von 0,50 € + Porto bei:
VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

**fertige Pässe und Ausweise:
Antragsdatum bis 09.01.05**

**Die Ausgabe Nr.03/2005
erscheint am 12.03.2005**



Redaktionsschluß: 02.03.2005

Bekanntmachung von Satzungen			
Gemeinde	Satzung	Ort des Abdrucks	
		Textteil der Gemeinde/ VG	Einlageblatt für die Gemeinde
Bechstetdstraße	Hauptsatzung		x
	Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Bechstetdstraße	x	
Daasdorf a.B.	3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	x	x
Gutendorf	Hauptsatzung		
Isseroda	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Isseroda	x	
Ottstedt a.B.	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	x	

Öffentliche Bekanntmachungen des Einwohnermeldeamtes

1. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1987 zur Meldung der Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahr durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1987, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zu melden:

VG Grammetal, Einwohnermeldeamt, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 18 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hin gewiesen, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Isseroda, den 12.01.2005

Einwohnermeldeamt

2. Widerspruch gegen Datenübermittlungen

Nach den §§ 30 und 33 Thür. Meldegesetz vom 23.03.1994 (GVBl. Seite 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 (GVBl. Seite 467) kann jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlung der Meldebehörde an:

1. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören

(Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, Anschriften, Übermittlungssperren und Sterbedatum)

2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen

(Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Titel, Anschriften)

3. Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen

(Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Titel, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums)

4. Adressbuchverlage

(Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Titel, Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)

Personen, die mit der gesetzlich erlaubten Datenübermittlung nicht einverstanden sind, können der Datenübermittlung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Einwohnermeldeamt in 99428 Isseroda, Schloßgasse 19

widersprechen.

Entsprechende Antragsformulare sind beim Einwohnermeldeamt erhältlich.

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Isseroda geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Ihr Einwohnermeldeamt

Isseroda, den 02.02.2005

5 Jahre Schiedsstelle in der VG Grammetal

Die Idee, Streitigkeiten durch Schlichtung beizulegen, ohne sogleich einen Richter zu bemühen, ist modern und hat dennoch Tradition. Die Institution der vorgerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsmänner und Schiedsfrauen wird am 13. Oktober 2002 bereits 175 Jahre alt.

Bereits 1827 wurde das Schiedsmannswesen zunächst für die Provinz Preußen eingeführt. Streitigkeiten wegen Geldforderungen konnten nun dort durch Schiedsmänner geschlichtet werden. So war es möglich, Zivilsachen vermögensrechtlicher Art einer vorgerichtlichen Einigung zuzuführen.

Heute zählen wir in der Bundesrepublik Deutschland ca. 10.000 Schiedsmänner und Schiedsfrauen. Außer in Bayern, Baden Württemberg, Bremen und Hamburg gibt es in allen Bundesländern Schiedspersonen als vorgerichtliche Streitschlichtungseinrichtung.

Das Schlichtungsverfahren wird in Strafsachen und in Zivilsachen vor den Schiedsstellen von Schiedsfrauen und Schiedsmännern durchgeführt.

Schiedsstellenbezirke

Die VG Grammetal ist ein Schiedsstellenbezirk. Ansonsten umfasst ein Schiedsstellenbezirk die jeweilige Gemeinde.

Wahl der Schiedspersonen

Die Verwaltungsgemeinschaft wählt Schiedspersonen für eine Amtsdauer von 5 Jahren.

In der VG Grammetal wurden

Klaus Hornbogen, Ulla, (Kontakt über 0160-7054647, klaus.hornbogen@gmx.de)

Ralf Metzner, Mönchenholzhausen (Kontakt über 036209/41006)

als Schiedspersonen verpflichtet.

Aufsicht

Die Direktorin oder der Direktor des örtlich zuständigen Amtsgerichts bestätigt, vereidigt oder verpflichtet sie und übt auch die Fachaufsicht - teils auch die Dienstaufsicht insgesamt - aus.

Schiedsamt ist Ehrenamt

Das Amt der Schiedsmänner und Schiedsfrauen ist im übrigen ein Ehrenamt. Die Schiedspersonen stellen ihre Freizeit für die Führung des Amtes der Gesellschaft praktisch unentgeltlich zur Verfügung. Das Schlichtungsverfahren ist deshalb für die Bürgerin und den Bürger äußerst kostengünstig gestaltet.

Gang des Verfahrens

Die Schiedsmänner und Schiedsfrauen führen Schlichtungsverfahren in Straf- und Zivilsachen durch. Die Schlichtungsverhandlungen sind nicht öffentlich. Es nehmen nur die unmittelbar Beteiligten teil.

Im Streitfall ist immer die Schiedsstelle örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt. Dort reicht man als Antragsteller/in einen Antrag auf Schlichtung ein. Name und Adresse sowie Telefonnummer der zuständigen Schiedsperson erfährt man bei der dortigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung sowie beim dort örtlich zuständigen Amtsgericht.

Im **Antrag auf Schlichtung** wird der streitige Sachverhalt kurz geschildert und das Schlichtungsbegehren formuliert. Der Antrag kann auch in einer Vorbesprechung mit der Schiedsperson formuliert werden.

In Höhe der voraussichtlich anfallenden Verfahrenskosten wird von der Schiedsperson ein **Vorschuss** erhoben. (ca. 35,-€)

Zur **Schlichtungsverhandlung** werden die Parteien geladen. Sie haben persönlich zu erscheinen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

Die Verhandlung wird von der Schiedsperson mit dem Ziel geführt, eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen: **unter gegenseitigem Nachgeben soll ein Vergleich geschlossen werden.**

Ein abgeschlossener Vergleich beendet den Streit. Die darin übernommenen vermögensrechtlichen Verpflichtungen können wie aus einem Urteil dreißig Jahre lang vollstreckt werden (der Vergleich ist damit ein sogenannter "vollstreckbarer Titel" nach § 794 der Zivilprozessordnung). Weil es aber keinen Sieger und Besiegten gibt, ist ein Vergleich oftmals befriedender als ein Urteil.

Kosten

Das Schlichtungsverfahren ist äußerst kostengünstig: die Verfahrensgebühr beträgt 10,- €, bei Abschluss eines Vergleichs 20,-€ . Dazu kommen die Auslagen des Schlichtungsverfahrens (z. B. Porto und Schreibauslagen).

So kann man günstigstenfalls für ca. 31€ einen Vergleich und damit einen vollstreckbaren Titel erreichen. Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit, sich im Vergleich mit dem Gegner die Kosten zu teilen.

Die Streitbeilegung vor den Schiedsstellen ist damit im Verhältnis zu den durch den Streitwert bestimmten Gerichtskosten eine sehr kostengünstige Form zu seinem Recht zu kommen.

Im Strafrecht: Missglückte Schlichtung als Klagevoraussetzung

Selbst eine erfolglose Schlichtung kann eine wichtige Voraussetzung für das weitere Vorgehen sein. In den Schiedsamtsländern geht in Privatklagedelikten

Hausfriedensbruch,

Beleidigung,

Verletzung des Briefgeheimnisses,

einfache vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung,

Bedrohung,

einfache Sachbeschädigung

die Schlichtung einem Strafverfahren vor Gericht vor. Das bedeutet, dass zunächst die Schlichtung versucht werden **muss**. Erst wenn diese erfolglos bleibt und hierüber die Sühnebescheinigung ausgestellt worden ist, kann man bei Privatklagedelikten vor Gericht gehen - ohne diese Sühnebescheinigung der zuständigen Schiedsstelle wird keine Privatklage zugelassen.

Im Zivilrecht: Freiwilligkeit und gute Argumente für die Schlichtung

- Die Schlichtung entscheidet und beendet den Streit, ist dabei aber gleichzeitig auf Vergleich und Einigung angelegt, was (gerade in Nachbarstreitigkeiten) für das weitere Zusammenleben von Vorteil sein kann.

- Im Rahmen dieser Konfliktlösung können Antragsteller *und* Antragsgegner viel Zeit, Geld und Nerven sparen. Denn beim Gang zum Schiedsmann oder zur Schiedsfrau gehen die Emotionen der Beteiligten meist nicht so hoch, wie in einem gerichtlichen Verfahren.
- Die Schiedsmänner und Schiedsfrauen richten ihren Schlichtungstermin meist nach den zeitlichen Gegebenheiten der Parteien. Die Termine werden an Abenden und an den Wochenenden angesetzt. Die Schiedsmänner und Schiedsfrauen sind bei der Streitbeilegung durch Vergleich sehr erfolgreich, denn die Einigungsquote liegt im Bundesdurchschnitt
 - in Strafsachen bei 51 % aller durchgeführten Fälle,
 - in Zivilsachen sogar im Bundesdurchschnitt bei 58,8 %;
- Das Kostenrisiko ist niedrig.

Eine erfolglose Schlichtung verbaut den Klageweg nicht.

Klaus Hornbogen 6.1.2005

(Quelle: <http://www.schiedsamt.de/>)

VG Ausscheid 2005

Der diesjährige Feuerwehrausscheid der VG Grammetal wird am 28.05.2005 im OT Eichelborn der Gemeinde Mönchenholzhausen stattfinden.



Es werden auch die Jugendfeuerwehren zu diesem Termin ihren Ausscheid mit durchführen. Allen Ortsbrandmeistern und Wehrleitern werden noch in den nächsten Tagen Informationen zugeschickt. Wir möchten jetzt schon alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und interessierte Bürger zu unserem Ausscheid recht herzlich einladen.



Focht
Ortsbrandmeister

Schäddrich
Bürgermeister

Bekanntmachung anderer Behörden

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha Az.: 1-3-0261

Gotha, den 30.12.2004

I. Aufhebungsbescheid

In dem **Flurbereinigungsverfahren "BAB A 4 - Erfurt / West"**, Landeshauptstadt Erfurt, Ilmkreis, Landkreis Weimarer Land, erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S.3987), folgenden

Aufhebungsbescheid zur vorläufigen Anordnung vom 08.08.2000

1. Auf Antrag des Landesamtes für Straßenbau vom 15.11.2004 wird die vorläufige Anordnung vom 08.08.2000 insoweit teilweise aufgehoben, als den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage aufgeführten Flächen, welche für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) A 4 vorübergehend entzogen wurden, mit Wirkung vom **01.03.2005** zurück gegeben werden. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieses Bescheides. Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides sind.

Je eine Ausfertigung dieses Aufhebungsbescheides mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden sowie angrenzenden Gemeinden

- im Informationszentrum der Stadt Erfurt, Löberstraße 34,
- in der Verwaltungsgemeinschaft "Kranichfeld" in Kranichfeld,
- in der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" in Kirchheim,
- in der Gemeindeverwaltung Ichttershausen,
- in der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" in Isseroda und
- in der Stadt Arnstadt

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Alle anderen getroffenen Regelungen der oben genannten vorläufigen Anordnung behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

II: Teilweise Widerruf der vorläufigen Anordnung

Hinsichtlich der nachfolgend bezeichneten Grundstücke wird die vorläufige Anordnung vom 08.08.2000 teilweise widerrufen.

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	Gesamtgröße m ²	dauerhaft entzogene Fläche m ²	Größe der Rückgabe-fläche m ²
Rockhausen	4	151	1.5603	8565	3320
Rockhausen	4	152	2.3263	3720	1270

III. Auflage

Zur Feststellung, ob die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden sind, hat der Unternehmensträger vor dem unter Punkt I, Nr. 1 genannten Termin einen Ortstermin unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung und der betroffenen Bewirtschafter durchzuführen. Über diesen Termin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

Gründe

Zu I.

Der Aufhebungsbescheid zur vorläufigen Anordnung vom 08.08.2000 wurde erforderlich, da der sechsstreifige Ausbau der BAB A 4 beendet ist und insofern die in der Anlage aufgeführten, vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen vom Unternehmensträger nicht mehr benötigt werden. Für diese Flächen sind die Gründe der unter Punkt I aufgeführten vorläufigen Anordnung daher nicht mehr gegeben.

Mit dem vorstehend unter Punkt I Nr. 1 bezeichneten Antrag auf Rückgabe der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen ist der Unternehmensträger daher seiner Verpflichtung gegenüber dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha aus den bisher zu seinen Gunsten erlassenen vorläufigen Anordnung nachgekommen.

Zu II.

Der teilweise Widerruf der vorläufigen Anordnungen gemäß Ziffer II dieses Bescheides ist geboten, da diese aufgeführten dauerhaft entzogenen Flächen für den Unternehmensträger nur zum Teil noch erforderlich waren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez: Hepping, Amtsleiter

(DS)

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	Gesamtgröße m ²	vorübergehend entzogene Fläche m ²	Größe der Rückgabe-fläche m ²
Bechstедt-Wagd	1	1/ 3	10.937	500	500
Bechstедt-Wagd	1	1/ 5	8.907	390	390
Bechstедt-Wagd	1	2/ 2	9.837	670	670
Bechstедt-Wagd	1	2/ 3	11.762	515	515
Bechstедt-Wagd	1	3/ 2	467	55	55
Bechstедt-Wagd	1	4/ 2	1.557	100	100
Bechstедt-Wagd	1	5/ 4	393	363	363
Bechstедt-Wagd	1	168/ 5	2.563	55	55
Bechstедt-Wagd	1	171/ 2	873	15	15
Bechstедt-Wagd	3	1/ 3	2.908	140	140
Bechstедt-Wagd	3	3/ 8	19.508	990	990
Bechstедt-Wagd	3	4/ 4	4.377	230	230
Bechstедt-Wagd	3	5/ 4	4.972	260	260
Bechstедt-Wagd	3	7/ 1	5.754	695	695
Bechstедt-Wagd	3	186	1.940	1.940	1.940
Bechstедt-Wagd	3	188	11.320	80	80
Bechstедt-Wagd	3	192/ 4	1.151	466	466
Egstedt	4	200/ 3	85.571	1.190	1.190
Egstedt	4	205	5.670	20	20
Egstedt	4	207/ 3	1.505	300	300
Egstedt	4	208/ 3	1.928	70	70
Egstedt	4	208/ 4	2.005	70	70
Egstedt	4	209/ 2	10.015	130	130
Egstedt	4	210/ 2	219	10	10
Egstedt	4	210/ 3	13.904	20	20
Egstedt	4	213/ 1	366	240	240
Egstedt	4	215/ 1	178	70	70
Egstedt	4	216/ 1	64	60	60
Egstedt	4	217/ 1	87	87	87
Egstedt	4	219/ 1	51	51	51
Egstedt	4	347/ 209	10.055	125	125
Egstedt	6	146/ 3	3.885	40	40
Egstedt	6	164/ 1	11.078	200	200
Egstedt	6	166/ 5	5.439	90	90
Egstedt	6	166/ 7	5.438	105	105
Egstedt	6	175/ 3	869	630	630
Egstedt	6	175/ 4	28.948	30	30
Egstedt	6	176/ 1	11.312	190	190
Egstedt	6	182/ 4	14.785	15	15
Eischleben	2	224/ 9	1	1	1
Eischleben	2	224/ 20	996	334	334
Eischleben	2	224/ 21	47.826	654	654
Eischleben	2	224/ 22	25.000	195	195
Eischleben	2	761/ 3	682	412	412
Eischleben	2	761/ 4	44	44	44
Eischleben	6	680/ 4	259	10	10

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	Gesamtgröße m ²	vorübergehend entzogene Fläche m ²	Größe der Rückgabe-fläche m ²
Rockhausen	2	1/ 1	6.482	210	210
Rockhausen	2	3	3.461	120	120
Rockhausen	2	4	2.014	70	70
Rockhausen	2	8	64.157	300	300
Rockhausen	2	41	54.811	640	640
Rockhausen	2	42	22.398	695	695
Rockhausen	2	300/ 40	13.169	265	265
Rockhausen	2	301/ 40	13.169	260	260
Rockhausen	2	303/ 40	13.170	300	300
Rockhausen	2	320/ 32	13.022	465	465
Rockhausen	2	354/ 5	32.662	300	300
Rockhausen	2	355/ 5	8.814	160	160
Rockhausen	2	369/ 40	6.585	140	140
Rockhausen	2	370/ 40	6.585	150	150
Rockhausen	2	376/ 32	16.829	100	100
Rockhausen	2	377/ 32	13.464	240	240
Rockhausen	2	459	6.580	480	480
Rockhausen	4	114/ 2	106.326	465	465
Rockhausen	4	344/ 167	13.310	45	45
Rockhausen	4	481	8.000	110	110
Rockhausen	4	485/ 1	4.531	40	40
Rockhausen	4	486/ 1	2.183	35	35
Schellroda	2	95/ 3	1.145	10	10
Schellroda	2	95/ 4	799	150	150
Schellroda	2	96/ 2	2.604	20	20
Schellroda	2	96/ 3	1.880	110	110
Schellroda	2	104	5.308	1.160	1.160
Schellroda	2	107/ 2	10.747	975	975
Schellroda	2	112/ 5	1.338	105	105
Schellroda	2	115/ 2	13.383	1.390	1.390
Schellroda	2	166/ 4	236	15	15
Schellroda	2	166/ 5	184	30	30
Schellroda	2	167/ 2	782	15	15
Schellroda	2	167/ 3	2.555	60	60
Schellroda	2	168/ 3	3.693	80	80
Schellroda	2	169/ 5	4.455	120	120
Schellroda	2	170/ 4	6.703	210	210
Schellroda	2	171/ 4	3.349	170	170
Schellroda	2	172/ 5	919	60	60
Schellroda	2	174/ 4	1.052	90	90
Schellroda	2	174/ 5	16.764	1.555	1.555
Schellroda	2	175/ 4	1.758	10	10
Schellroda	2	192/ 4	21.066	375	375
Schellroda	2	193/ 3	1.670	150	150
Schellroda	2	194/ 3	9.367	130	130
Schellroda	2	194/ 4	21.008	220	220

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	Gesamtgröße m ²	vorübergehend entzogene Fläche m ²	Größe der Rückgabe-fläche m ²
Eischleben	6	680/ 5	2.566	90	90
Eischleben	6	680/ 6	2.888	320	320
Eischleben	6	680/ 7	285	40	40
Eischleben	6	681/ 1	4.944	130	130
Eischleben	6	681/ 2	5.275	600	600
Eischleben	6	683/ 2	40.388	115	115
Eischleben	6	683/ 3	38.890	3.500	3.500
Eischleben	6	709/ 1	12.900	60	60
Eischleben	6	709/ 2	19.120	1.900	1.900
Eischleben	6	710/ 4	12.861	1.320	1.320
Eischleben	6	710/ 5	319	35	35
Eischleben	6	710/ 6	9.790	40	40
Eischleben	6	710/ 7	230	10	10
Eischleben	6	842/ 5	502	20	20
Eischleben	6	842/ 9	624	60	60
Eischleben	7	729/ 1	30.000	100	100
Eischleben	7	730/ 2	11.982	710	710
Eischleben	7	730/ 6	14.315	1.750	1.750
Eischleben	7	734/ 2	7.645	1.620	1.620
Eischleben	7	734/ 4	37.583	800	800
Eischleben	7	734/ 8	488	110	110
Eischleben	7	739/ 1	25.000	2.130	2.130
Eischleben	7	752/ 7	50.297	2.025	2.025
Eischleben	7	850/ 4	1.364	70	70
Eischleben	7	852/ 6	1.211	60	60
Eischleben	7	854/ 5	1.702	65	65
Eischleben	7	858/ 1	768	40	40
Waltersleben	3	189/ 1	2.268	300	300
Waltersleben	3	189/ 5	1.197	350	350
Waltersleben	3	190/ 1	1.900	440	440
Waltersleben	3	192/ 2	363	180	180
Waltersleben	3	192/ 11	96.741	2000	2000

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	Gesamtgröße m ²	vorübergehend entzogene Fläche m ²	Größe der Rückgabe-fläche m ²
Schellroda	2	195/ 3	8.487	130	130
Schellroda	2	196/ 5	10.291	170	170
Schellroda	2	197/ 5	5.436	105	105
Schellroda	2	198/ 4	3.399	410	410
Schellroda	2	198/ 5	7.646	170	170
Schellroda	2	200/ 4	2.615	330	330
Schellroda	2	200/ 5	3.500	90	90
Schellroda	2	201/ 4	6.352	620	620
Schellroda	2	201/ 9	7.994	620	620
Schellroda	2	206/ 4	2.049	145	145
Schellroda	2	207/ 4	8.914	1.180	1.180
Schellroda	2	208/ 3	10.298	955	955
Schellroda	2	219	3.082	85	85
Schellroda	2	385	13.809	915	915
Schellroda	2	419/ 4	1.816	120	120
Schellroda	2	420/ 4	1.865	140	140
Schellroda	2	421/ 4	1.920	180	180
Schellroda	2	422/ 5	1.984	15	15
Waltersleben	3	174/ 3	943	170	170
Waltersleben	3	174/ 6	241	120	120
Waltersleben	3	174/ 7	881	40	40
Waltersleben	3	180/ 1	6.791	110	110
Waltersleben	3	181/ 1	4.936	240	240
Waltersleben	3	182/ 1	2.531	110	110
Waltersleben	3	184/ 3	1.471	70	70
Waltersleben	3	185/ 1	4.216	490	490
Waltersleben	3	187/ 3	1.666	500	500
Waltersleben	3	192/ 12	180.850	1170	1170
Waltersleben	3	223/ 3	200	40	40
Waltersleben	3	223/ 4	230	50	50
Waltersleben	3	231/ 7	1.650	180	180
Waltersleben	4	295/ 1	12.292	90	90

Jagdgenossenschaft Eichelborn

Am 17.03.2005 findet die Vollversammlung der **Jagdgenossenschaft Eichelborn** statt. Hierzu sind alle Eigentümer der Gemarkung Eichelborn recht herzlich eingeladen.

Versammlungsort: Gaststätte Eichelborn
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Jagdvorsteher
2. Rechenschaftsbericht des Kassenführers
3. Finanzielle Ausgaben für das laufende Jahr
4. Entlastung des Kassenführers

5. Bekanntgabe des Abschlusses 2004-2005

6. Sonstiges
7. Auszahlung der Jagdpacht

Karl Bamberg
Jagdvorsteher

Nichtamtlicher Teil

Allen Jubilaren "Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute"

Bechstedtstraß

Rothe, Georg am 20.02. zum 70.
Granert, Elisabeth am 28.02. zum 93.

Hopfgarten

Wirbs, Gerhard am 14.02. zum 70.

Isseroda

Becker, Herta am 27.02. zum 75.

Mönchenholzhausen

Hohmuth, Doris am 12.02. zum 65.

Eichelborn

Müller, Doris am 17.02. zum 75.



Hayn

Eckstein, Klaus am 26.02. zum 65.
Dietrich, Eva am 05.03. zum 80.

Niederzimmen

Schubert, Getrud am 21.02. zum 65.
Bernhardt, Monika am 04.03. zum 65.
Schellschläger, Günther am 07.03. zum 70.

Ulla

Schäfer, Manfred am 22.02. zum 65.
Köhler, Monika am 06.03. zum 90.

Utberg

Klose, Helmut am 02.03. zum 70.

Ehejubilare: Wir gratulieren zum 60-jährigen Ehejubiläum am 14.02. Ehepaar Karl und Eleonore Eisold aus Ulla

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 03643/422283
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**3. Satzung der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) erläßt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Satzung:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 29.10.2003, bekanntgemacht im Grammetalbote am 08.11.2003, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 02.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird gestrichen

2. Der bisherige § 9 wird § 8.
3. Der bisherige § 10 wird § 9.
2. Der bisherige § 11 wird § 10.
2. Der bisherige § 12 wird § 11.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Daasdorf a.B.
Daasdorf a.B., d. 06.01.2005

- Siegel -

gez. Scheit
Bürgermeister

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Die 17.00-19.00 Uhr

Amtlicher Teil**2. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) erläßt die Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Satzung:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 08.07.2003, bekanntgemacht im Grametalboten am 12.07.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 03.05.2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der

Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

2. § 10 Abs. 5 wird gestrichen.**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ottstedt a.B.
Ottstedt a.B., d. 13.01.2005

- Siegel -

gez. Fleischhauer
Bürgermeister

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Isseroda**

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs.1 der ThürKO vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda in seiner Sitzung am 07.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Isseroda vom 11.04.2001, veröffentlicht im Grammetalboten am 14.04.2001 wird wie folgt geändert:

§ 8 Verpflegungsgebühren Pkt. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Verpflegungsgebühren werden den Erziehungsberechtigten kostengleich in Rechnung gestellt, entsprechend der Anwesenheit der Kinder und betragen:

- für Warmverpflegung 1,25 €/ Tag
- für Getränke 0,50 €/ Tag.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Isseroda, den 17.01.2005
Gemeinde Isseroda

-Siegel-

gez. Lober
Bürgermeister

Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der
Gemeinde Bechstedtstraß**

Aufgrund der Thüringer Feuerwehr- Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBL 1994 Seite 33) mit Änderung vom 08. Januar 2002 veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1 Jahrgang 2002 hat der Gemeinderat Bechstedtstraß am folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2**Geltungsbereich**

Diese Aufwandsentschädigung gilt für:

1. den Ortsbrandmeister,
2. den Jugendfeuerwehrwart,
3. den Gerätewart,
4. den Feuerwehrangehörigen, dem die Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (Funkgeräte) übertragen ist.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **55** EUR.
2. Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30** EUR.
3. Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15** EUR.
4. Der Wartungsbeauftragte für der Informations- und Kommunikationsmittel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30** EUR.

Die Aufwandsentschädigung laut § 3 Punkt 2, 3, 4 kann auch anteilig je nach Aufwand gezahlt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Gemeinde Bechstedtstraß
Bechstedtstraß, d. 19.01.2005

-Siegel-

gez. Möller
Bürgermeister

Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf * Dorfstr. 24 * Tel. 036209/284
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr alle 14 Tage in der ungeraden Woche

Amtlicher Teil**Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gutendorf am 01. Februar 2005**Tagesordnung und Beschlüsse

- Beschluss des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 30. November 2004
- Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gutendorf für das Jahr 2005
- Beschlussfassung zum Finanzplan 2005 der Gemeinde Gutendorf
- Beratung und Diskussion zu Fragen der Gebietsreform
- Sonstiges
 - Information zur Veränderung der Bürgermeistersprechstunde
 - Anfrage und Hinweise der Gemeinderäte

Wetzel, Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Guten Tag, liebe Gutendorfer Bürgerinnen und Bürger,
nun ist er doch noch gekommen, der besonders von den Kindern solange erwartete Winter. Gekommen sind aber auch die Zahlen zur voraussichtlichen Kommunalen Finanzausstattung des Landes für die Kommunen und die Vorstellungen des Landkreises zur Höhe der Kreisumlage. Ernüchternde Zahlen, die die Frage für viele Städte und Gemeinden in Thüringen

aufwirft: „Wie soll es denn nun weitergehen?“ Diese Frage und weitere Fragen zu den Gemeindefinanzen stellte sich auch unser Gemeinderat bei der Ausarbeitung des neuen Haushalts- und Finanzplanes. Viele Fragen und viele Diskussionen über die Machbarkeit und die Ausgeglichenheit unseres Haushalts- und Finanzplanes für das Jahr 2005 standen damit vor den Gemeinderat und den Kämmerer der Verwaltungsgemeinschaft.

Letztendlich war es doch möglich, zwar mit vielen Einschnitten, einen ausgeglichenen Haushalt zu erstellen und durch den Gemeinderat zu verabschieden. Dieses war auch der wichtigste Punkt auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 01. Februar 2005. Zwischenzeitlich ist der Haushaltsplan 2005 bereits an die Kommunalaufsicht zur Prüfung und Bestätigung gegangen. Ein anderer Tagesordnungspunkt der Gemeinderatssitzung am 01. Februar 2005 war die Fortsetzung der Gespräche zum Thema Gebietsreform. Zu diesem Thema gab es ja in der vergangenen Zeit viel in der Presse zu lesen und mit dem Anschluss der Gemeinde Utzberg an die Gemeinde Nohra auch schon konkrete Fakten. Bis Mitte des Jahres wird es dann sicherlich auch weitere Klarheiten hinsichtlich der Bestrebungen der Gemeinden Mönchenholzhausen, Hopfgarten und Niederzimmern geben. Diese Gemeinden, die besonders an einer bürgerfreundlichen Lösung ihrer Abwasserproblematik und der damit verbundenen Finanzfragen ringen, werden sich bis zu diesem Termin über ihren Verbleib in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal entscheiden. Für uns in Gutendorf steht nach wie vor die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und unser Verbleib in ihr.

Besonders erfreulich ist es in den Zeiten knapper Kassen, wenn sich die Kirchengemeinde Gutendorf und ihr Pfarrer Herr Justus Lencer am Heiligabend neben der Kollekte, auch über eine grosse Spende für die Gutendorfer Kirche freuen konnten. Ein Dankeschön für die Kollekte, aber ein besonderes Dankeschön an den Spender von der Kirchengemeinde Gutendorf und ihren Pfarrer Lencer.

In seiner letzten Sitzung im Jahr 2004 hatte sich der Gemeinderat nochmals mit den Sprechstundenzeiten des Bürgermeisters

beschäftigt. Der Gemeinderat hat in Auswertung der Sprechstunden der vergangenen Jahre und unter Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinde beschlossen ab Februar 2005 nur noch alle 14 Tage die Bürgermeistersprechstunde durchzuführen. Wir bitten deshalb alle Bürger um Beachtung, dass beginnend mit den 01. Februar 2005 die Sprechstunde des Bürgermeisters nur noch in den ungeraden Wochen, also in der 5. Woche, 7. Woche, 9. Woche usw. (Woche, in der die Abfuhr der gelben Säcke ist) stattfindet. Hier noch ein Hinweis zu den Terminen für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Jahr 2005. Diese wurden vom Amt für Umwelt und Naturschutz beim LRA Apolda wie folgt festgelegt: Frühjahrs 2005 - in der Zeit vom 05. März bis 19. März 2005 Herbst 2005 - in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. Oktober 2005

Seitens des Ordnungsamtes unserer Verwaltungsgemeinschaft ergehen in der nächsten Zeit nochmals entsprechende Hinweise hierzu.

Allen die im Februar/März ihren Geburtstag feiern herzliche Glückwünsche, alles Gute und beste Gesundheit.

Die besten Wünsche für Gesundheit gehen von dieser Stelle aus an Herr Joachim Schulz und seine Frau Paula, die am 10. Februar 2005 das Fest der Eisernen Hochzeit begingen. Von dieser Stelle gratuliert der Gemeinderat und Bürgermeister nochmals ganz herzlichst und wünscht den beiden Jubilaren noch viele schöne gemeinsame Jahre in unserer Dorfgemeinschaft.

Peter Wetzel
Bürgermeister

Gemeinde Utzberg

99428 Utzberg * Weimarer Str. 62 * Tel. 036203/90224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 – 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung

Schöne Maisonettwohnung für 1-2 Personen,
2 Räume, Küche, Bad 60 qm für 265 Euro + NK
in Utzberg, Weimar. Str. 62, (Gemeindehaus)
zu erfragen:
Wohnungsverwaltung Lange u. Hofmeister, Tel. 03643/850320
oder bei der Gemeinde

Meine Rücksprache mit dem Pfarramt Niederzimmern hat ergeben, dass der Kirchenvorstand in seiner nächsten Sitzung am 18. 02. 05 darüber entscheiden wird.

Viele Bürger haben sich mit ihren Einwänden an die Gemeinde, an die VG oder andere Ämter gewandt, alleiniger Ansprechpartner ist aber der Besitzer der Kirche, bitte wenden Sie sich an diese Stelle!

Ich bin sicher, dass die Verantwortlichen im Sinne unserer Bürger entscheiden werden.

Hinweis an alle Hundehalter

Lt. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde vom 26. 01 2000 haben alle Hundehalter ihren Hund unverzüglich anzumelden, offensichtlich gibt es da Versäumnisse!

Die Formulare dazu sind bei der Gemeinde oder in der VG erhältlich.

Die säumigen Halter werden hiermit aufgefordert, Ihren Pflichten bis zum 20. 02. 2005 nachzukommen.

Aktuelles

Die Veröffentlichung der Kirchengemeinde Utzberg über die Anbringung von UMTS-Sendern und Richtfunkspiegeln für Mobilfunksender O2 hat unter den Einwohnern viele Proteste und Anfragen ausgelöst.

Termine

Die nächste Gemeinderatssitzung findet erst am 01. 03. 2005 statt.

Der Dorfclub trifft sich am 01.03. 2005 um 18 Uhr im Gemeindehaus zur Vorbereitung der Frauentagsfeier.

Unser traditionelles Frauentagsbowling in Nohra mit anschließendem gemütlichen Beisammensein findet am 12. 03. 2005 statt, alle Frauen werden von Dorfclubmitgliedern dazu persönlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Heidrun Gunkel
Bürgermeister

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Knoblauchgasse 1 * Tel. 036203/90247

Sprechzeiten des Bürgermeisters: **dienstags 17-19.00 Uhr****Amtlicher Teil****Beschlüsse der GR-Sitzung vom 25.01.05**

Beschl.Nr.: 1-7/05: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.11.04 und der Niederschrift der Sitzung vom 15.12.04

Beschl.Nr.: 2-7/05: Auftragsvergabe von Baumpflegearbeiten am Sportplatz an die Fa. Winkler/ Erfurt

Beschl.Nr.: 3-7/05: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Umnutzung einer Scheune zu einer Tierklinik mit Labor- und Büroräumen

Beschl.Nr.: 4-7/05: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung eines Einfamilienhauses

Beschl.Nr.: 5-7/05: Grundstücksangelegenheit

Termine: 22.02.2005 20.00 Uhr Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung
Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekanntgemacht.**Nichtamtlicher Teil**

Ein herzliches Dankeschön an die Faschingsgesellschaft. Das war wieder einmal ein tolles Programm. Vom Tratsch der Putzfrauen auf Mallorca – wir werden versuchen, die Pflasterflächen zukünftig den Steinmengen anzupassen und die Gemeinderatssitzungen wie gewünscht durchzuführen – über Beichte, Sauna, internationale Prominenz, Schwarzwaldklinik– die Ähnlichkeit der moderierenden Personen war schon verblüffend - bis hin zu den für Zuschauer und Zuschauerinnen angenehm geschwungenen weiblichen wie männlichen Tanzbeinen war es ein rundherum gelungener Abend. So etwas macht das Leben in unserem Dorf aus und das ist schön so!

Einheitsgemeinde im Grammetal, Eingemeindung nach Erfurt, weiterhin selbstständige Gemeinde, die Diskussion dazu führen wir schon seit längerem in Niederrimmern, und in jeder Gemeinderatssitzung wird darüber beraten.

Wie ist der Stand:

1. Entscheidungen dazu sind für die Gemeinde Niederrimmern noch **nicht** gefallen. Es bleibt uns jede der drei Möglichkeiten. Bevor der Gemeinderat etwas dazu beschließt, wird in jedem Fall eine Einwohnerversammlung durchgeführt.
2. Welche Vor- und Nachteile gibt es für die verschiedenen Varianten:
 - Für eine Eingemeindung nach Erfurt spricht die damit dann geklärte Frage des Abwassers. Dafür spricht auch, dass voraussichtlich der öffentliche Personennahverkehr nach Erfurt besser würde.
 - Für das Weiterbestehen der jetzigen Struktur spricht die dann auch weiter bestehende größtmögliche Eigenständigkeit z.B. im Hinblick auf die Kindertagesstätte, die Straßenbaumaßnahmen und die Vereinsförderung. Aber was nützt das alles, wenn das Geld dazu immer knapper wird und man zwar grundsätzlich entscheiden kann, aber keine Mittel mehr da sind, um es auch zu bezahlen.
 - Für ein Zusammengehen der Gemeinden im Grammetal spricht, dass diese Gemeinden, im Gegensatz zu einer Eingemeindung, ihre Selbstständigkeit doch ein gutes Stück wahren könnten. Wir könnten zunächst mit Nohra und Utzberg, die ja eine Gemeinde werden wollen, vertraglich vereinbaren, wie das mit dem Kindergartenstandort werden soll. Wir könnten auch gemeinsam gegenüber dem Kreis wegen des Schulstandorts auftreten. Wir könnten – und das hat der Bürgermeister von Nohra immer wieder betont – gemeinsam von den recht hohen Gewerbesteuererträgen Nohras profitieren und damit ein Stück weit unabhängiger von Landeszuschüssen werden.
3. Bei einem Gespräch der Bürgermeister im Januar hat sich herausgestellt, dass alle eine weitere Zusammenarbeit der Gemeinden im Grammetal gegenüber einer Eingemeindung nach Weimar oder Erfurt bevorzugen würden. Klar können die Bürgermeister nicht allein entscheiden, aber ich denke, dass diese doch ein gutes Meinungsbild widerspiegeln.
4. Welche Meinung vertrete ich:
 - Zuerst müssen wir sehen, dass die Abwasserentsorgung für die Bürger von Niederrimmern und den drei anderen Gemeinden im Abwasserverband in akzeptabler Weise gelöst wird.
 - Falls dieses geschehen ist, sehe ich aus den Äußerungen im Gemeinderat, aber auch durch Gespräche mit interessierten Bürgern, die klare Tendenz, in der Verwaltungsgemeinschaft zu bleiben.
 - Um einem Zusammenschluss durch das Land zuvor zu kommen, um dem vom Land gewünschten freiwilligen Zusammenschluss zu genügen, würde ich dann für eine Zusammenarbeit mit Utzberg und Nohra plädieren. Neben den Finanzen spricht auch dafür, dass wir jetzt noch selbst entscheiden und vertragliche Vereinbarungen schließen könnten. Ich denke, wenn sich diese drei Gemeinden zusammentun würden, könnten wir den anderen Gemeinden der VG die Entscheidung erleichtern. Die Verwaltungsgemeinschaft würde dann, wie es die TA vor Kurzem formulierte, nicht an den Rändern ausfransen und wir könnten gemeinsam den ländlichen Raum zwischen Erfurt und Weimar stärken.

Es wäre schön, wenn ich auch Ihre Meinung damit vertreten würde.

Ihr Bürgermeister

J. Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 – 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Bekanntgabe der Beschlüsse der Ratssitzung vom 16.12.2004:

BNr.:	Tagesordnungspunkt	Beschluss
139/04	Tagesordnung	Der Tagesordnung wird zugestimmt, nachdem sie durch aktuelle Bauanfragen ergänzt wurde
140/04	Protokollbestätigung	Das Prokoll der Sitzung vom 18.11.2004 wurde bestätigt.
141/04	Bauantrag OT Ulla Richter Betina	Dem Vorhaben zum Bau eines Doppelhauses wird zugestimmt
142/04	Bauantrag OT Nohra Fa. Czyganowski	Dem Bauantrag für ein Eigenheim wird zugestimmt
143/04	Jahresabschluss der 2003	Der Gemeinderat nimmt den Jahresabschluss 2003 zur Kenntnis und gibt ihn zur Prüfung frei.
144/04	Kindergarten Obergrunstedt Finanzplanung 2005	Der Jahresplanung 2005 des IFAP für den Kindergarten Obergrunstedt wird vom Gemeinderat zugestimmt.
145/04	Vermietung Laden	Dem Antrag zur Anmietung des Ladens in der Weimargasse 76 wird zugestimmt.
146/04	Erwerb öffentl. Flächen	Der Gemeinderat beschließt den Erwerb öffentlicher Flächen im U.N.O. Gewerbegebiet von GbR Depot 199 gemäß Kaufvertragsentwurf
147/04	Erwerb öffentl. Flächen	Der Gemeinderat beschließt den Erwerb öffentlicher Flächen im U.N.O. Gewerbegebiet von GbR Grundbesitz Nohra gemäß Kaufvertragsentwurf

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Ausschreibung von Gewerbeflächen im U.N.O. Gewerbegebiet

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene Gewerbefläche in der Größe von 1000 m² bis zu 10 ha im U.N.O. Gewerbepark an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 35,-€/m², wobei einzelne Flächen zum Unkostenpreis (Gründerwerb + Erschließungsaufwand) abgegeben werden.

Interessenten melden sich bitte beim Bauamt der VG Herrn Klein 03643 - 831160 oder beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 - 825224.

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail –Adresse der Gemeinde Nohra gemnohra@hotmail.com einreichen.

Nähere Informationen zum Entwicklungsstand des Gebietes und zur Region erhalten Sie auch im Internet unter www.vg-grammetal.de

Wohnungsangebot

Von der Gemeinde Nohra wird ab dem 01. Januar 2005 in der Herrenstraße 7a eine 2- Raum Wohnung, gelegen im DG, ca. 32,75 m² zur Miete angeboten.

Die Grundmiete beträgt 147,00 Euro im Monat.

Weiterhin wird eine Nebenkostenvorauszahlung in Höhe von 60,00 Euro sowie 2 Monatsmieten Kautions bei Wohnungsübergabe vereinbart.

Interessenten melden sich bitte

beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 825 224 oder

bei der Haus- und Grundstücksverwaltung Lange & Hofmeister GmbH 03643 850 320

Ausschreibung zum Verkauf

Die Gemeinde Nohra verkauft folgendes Fahrzeug:

Typ: Multicar M 2410
Ausführung: LKW Kipper offener Kasten
Baujahr: 03/1975
Zul. Gesamtgewicht: 3950 kg
TÜV: abgelaufen 01/05

Das Fahrzeug war bis Januar 2005 im Einsatz.

Die Stilllegung erfolgt nach Ausschreibung ab April 2005

Mindestverkaufspreis: 300,-€

Besichtigung ist nach Absprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 825 224 möglich.

Schriftliche Angebote unter Angabe des Kaufpreises sind bis zum 15. März 2005 zu richten an:

VG Grammetal, Gemeinde Nohra, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
Der erste Monat des Jahres 2005 liegt nun schon wieder hinter uns. Was machen die guten Vorsätze?

Die Arbeit des Gemeinderates geht weiter:

Nach der Haushaltsplanung steht die Sicherung der Erschließungskosten in den Gewerbegebieten noch immer als wichtige Aufgabe an. Die Konsequenzen der Gesetzesänderung über Kommunalabgaben sind zu bewerten und zu berücksichtigen. Die Bebauungspläne sind teilweise den veränderten Bedingungen durch förmliche Änderungsverfahren anzupassen. Als eine wichtige Satzung für die weitere Arbeit ist die Straßenausbaubeitragssatzung mit wiederkehrenden Beiträgen in diesem Jahr zum Abschluss zu bringen. Der Neubau eines Kindergartens ist ebenso vorzubereiten wie die Entwicklung des Landschaftsparks nicht aus den Augen verloren werden darf...

Erste Erfolge 2005:

1. Der Kindergarten Obergrunstedt hat seit dem 1. Februar die gewünschte Änderung der Betriebserlaubnis für 35 Kinder erhalten. Der Container neben dem Bürgerhaus Obergrunstedt ist als zweiter Gruppenraum eingeweiht und wir wünschen zur weiteren Entwicklung gutes Gelingen... Einen besonderen Dank gilt an dieser Stelle den Gemeindearbeitern und Helfern, die die Vorbereitungen zur Aufstellung des Containers vorgenommen haben und dann trotz schlechtem Wetter die Einhausung der Fluchttreppe als Verbindung zum Container realisierten.

2. Die Kelleräume und der Saal im Bürgerhaus Ulla konnten ebenfalls mit der Unterstützung von zugewiesenen Sozialhilfeempfänger (1,-€ Job) kurzfristig übermalt werden.
3. Die Erschließung der Turnhalle wurde mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt und wird so bald wie möglich vorgenommen.
4. Das Leben in den Bürgerhäusern geht weiter. Ob LAN-Party in Obergrunstedt, Seniorentreff in Ulla oder Buchvorstellung in Nohra, tragen alle Varianten zur Bereicherung unserer Gemeinschaft bei.
5. Zur Aktualisierung und Betreuung unserer Internetseite www.vg-grammetal.de konnte Herr Handwerck aus Ulla gewonnen werden.

Tanzkurs in der Sparte

In Nohra wurde die Durchführung eines Tanzkurses angeregt, der am 26.02.2005 um 16.00 Uhr in der Sparte beginnen soll. Interessenten können sich dort noch einfinden und näheres erfahren bzw. abstimmen. Vorgesehen ist die Durchführung eines Grundkurses über insgesamt 8 Stunden. Der Unkostenbeitrag beträgt 50,-€ pro Teilnehmer.

Ortschronisten und Briefmarkenfrende,

Die Ortschronisten vom Ortsteil Nohra treffen sich jeweils Dienstag 18.00 Uhr bis ca. 19.30 Uhr im Bürgermeisteramt Nohra. Interessenten sind herzlich eingeladen. Wer außerdem Lust hat, sich zum Thema Philatelie auszutauschen oder in Nohra zu treffen, melde sich bitte bei Herrn Henschel, Tel. 773412 oder 825381

Auszug aus der Pflanzenabfallverordnung:

§ 4 Verbrennung

(1) Ausnahmsweise darf innerhalb der nach Absatz 2 festgelegten Zeiträume trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der nicht auf gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, verbrannt werden, wenn:

1. das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden ...

(2) Die zuständige Abfallbehörde legt Zeiträume von jeweils zwei Wochen, in denen die Verbrennung zulässig ist, ... in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte November.

(3) **Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nach Absatz 1 ist der örtlich zuständigen Gemeinde (hier ist die VG zuständig) mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen.**

§ 5 Anforderungen an die Verbrennung

(1) Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

(2) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Brennare Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen und Glut gegossen werden.

(3) Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

1. 1,5 km zu Flugplätzen; **2.** 50 m zu öffentlichen Straßen; **3.** 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden; **4.** 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs; **5.** 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind; **6.** 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen ; **7.** 5 m zur Grundstücksgrenze

(4) Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

(5) Die Verbrennungsstellen auf bewachsenen Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

(6) Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Das Verbrennen ist dem Ordnungsamt der VG unter Angabe von Name, Anschrift, Verbrennungsdatum und -ort mindestens 2 Werktage vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Ordnungsamt der VG: Fax: 03643/831127 Tel.: 03643/8311-17 o. 11

E-mail: VGGrammetal-OA@t-online.de

Formulare zur Anmeldung liegen auch in der VG und den Gemeinden bereit.

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß in der Sitzung am 10.12.2004 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen Bechstedtstraß.

§ 2

Gemeindesiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Bechstedtstraß - Land Thüringen - und zeigt als Symbol eine Kirche.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Gemeinderates zu erläutern. Die Verwaltungsgemeinschaft prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Verwaltungsgemeinschaft ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.

Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. voller Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass sie mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

(3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift (Gemeinde, Straße, Hausnummer), ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen das Datum und die Unterschrift fehlt oder die eingetragenen Personen nicht eindeutig identifizierbar sind, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Verwaltungsgemeinschaft an.

(4) Die Eintragungslisten sind bei der Verwaltungsgemeinschaft im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt.

Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Verwaltungsgemeinschaft prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Weist die Verwaltungsgemeinschaft das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt sie einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

(6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft beauftragt werden.

(7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen sind für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichenden Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderats, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
 - Mitglied der Gemeinderats = Ehrenmitglied des Gemeinderats
 - Sonstige Ehrenbeamten = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderats unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9

Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 15 EURO sowie ein Sitzungsgeld von 15 EURO für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- EURO je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- EURO je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 1), des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung (Abs. 2) und der Reisekosten (Abs. 3) entsprechend.
Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstands bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 30,00 EURO (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden

Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister 500,00 EURO
der ehrenamtliche Beigeordnete 125,00 EURO

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Grammetalbote" der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats werden durch Anschlag in den Schaukasten der Gemeinde bekanntgemacht. Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen angebracht:
Im Dorfe (Bushaltestelle), vor Haus Nr. 35
Wohngebiet "Hinter dem Gasthofe", vor Haus Nr. 4

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag in den Schaukasten der Gemeinde. Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen angebracht:
Im Dorfe (Bushaltestelle), vor Haus Nr. 35
Wohngebiet "Hinter dem Gasthofe", vor Haus Nr. 4
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 11

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.07.1994 außer Kraft.

Gemeinde Bechstedtstraß
Bechstedtstraß, d. 01.02.2005

- Dienstsiegel -

gez. Möller
Bürgermeister

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutendorf in der Sitzung am 30.11.2004 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen Gutendorf.

§ 2

Gemeindesiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Gutendorf - Land Thüringen - und zeigt als Symbol das Thüringer Landeswappen.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Gemeinderates zu erläutern. Die Verwaltungsgemeinschaft prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Verwaltungsgemeinschaft ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.

Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. voller Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass sie mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

(3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift (Gemeinde, Straße, Hausnummer), ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen das Datum und die Unterschrift fehlt oder die eingetragenen Personen nicht eindeutig identifizierbar sind, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Verwaltungsgemeinschaft an.

(4) Die Eintragungslisten sind bei der Verwaltungsgemeinschaft im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit

vermerkt.

Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Verwaltungsgemeinschaft prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Weist die Verwaltungsgemeinschaft das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt sie einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

(6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft beauftragt werden.

(7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen sind für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichenden Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern gemacht werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderats, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
 - Mitglied der Gemeinderats = Ehrenmitglied des Gemeinderats
 - Sonstige Ehrenbeamten = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderats unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9

Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 10,00 EURO für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EURO je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EURO je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 1), des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung (Abs. 2) und der Reisekosten (Abs. 3) entsprechend.
Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstands bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWG) je eine Entschädigung von 30,00 EURO (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	345,00 EURO
der ehrenamtliche Beigeordnete	85,00 EURO

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Grammetalbote" der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats werden durch Anschlag im Schaukasten am Dorfplatz bekanntgemacht.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinden,

Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag im

Schaukasten am Dorfplatz.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 11

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der

weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.12.1996 außer Kraft.

Gemeinde Gutendorf

Gutendorf, d. 07.02.2005

- Siegel -

gez. Wetzel
Bürgermeister